

Von: bruchmueller@bauernbund.de
Gesendet: Freitag, 12. April 2024 14:10
An: Georg Obermaier
Cc: valverde@bauernbund.de
Betreff: Freitagbrief 12.04.2024 - 1) Agrarantragsverfahren; 2) BVVG -
Flächenmanagementgrundsätze; 3) Pflanzenbauhinweis
Anlagen: ST24_DZ_Termine_v3.pdf; PM138_zu_FMG.2024.pdf; FMG-2024_
12042024.pdf; Aktueller Pflanzenbauhinweis_Hinweise zur
Bestandsführung_Raps_08042024.pdf

Sehr geehrte Mitglieder,

aktuelle Informationen auf diesem Weg für Sie:

1) Hinweise zum Agrarantragsverfahren (Im folgenden Abschnitt beziehen wir uns dazu quasi auf die Formulierung der arc-Beratungs-GbR, Dirk Werner)

1. Kurzinfo 1 – GLÖZ 8 – Alternative zur Brache

Das MWL hat soeben mitgeteilt, dass für den Fall, dass man statt der **4% GLÖZ- Brache die Ausnahme** „Anrechnung Leguminosen“ wählt, für diese **Leguminosen keine Ökoförderung** gezahlt wird, weil bei GLÖZ 8 grundsätzlich der PSM- Einsatz untersagt ist. Mhm. Kostet 267 EUR/ ha Ökoprämie. Ökobetriebe sollten also überlegen, ob sie besser 4% Zwischenfrucht vorhalten und angeben.

2. Kurzinfo 2 – MSUL- zweijährige Schonstreifen

Das MWL hat soeben mitgeteilt, dass im Antrag 2024 die zweijährigen Schonstreifen eingezeichnet bleiben müssen, auch wenn sie mit der ersten Nutzung faktisch beseitigt werden können,

3. Meldung Natura2000 an die UNB

Diese **Meldung musste bis zum 10.04.24** erfolgen. Bei allen Betrieben, die ich betreue und deren Natura- Flächen ich kenne, habe ich das im Antrag vorbereitet und die Betriebe informiert, dass sie wiederum die UNB informieren sollen. Falls das noch nicht passiert ist – schnellstens nachholen. Wer von mir nicht angeschrieben wurde obwohl er Natura2000- Flächen hat, bitte schnellstens per Mail melden.

4. Kurzinfo Widersprüche ÖR5

In der letzten Mail hatte ich informiert, dass die ÄLFF bei fehlenden entsprechend manuell Fotoaufträge auslösen sollten. Da uns Beratern und Verbänden Erlässe nicht zur Verfügung gestellt werden, kennen wir den genauen Inhalt nicht. Ein ALFF wies mich darauf hin, dass Fotoaufträge nur dann ausgelöst werden, wenn eine vorherige Prüfung anderer Optionen keine Abhilfe schafft. Der Rest meiner Aussage stimmt aber, bitte aktiv dranbleiben. Wann das Update für die Foto-App kommt, steht noch nicht fest. Das MWL empfiehlt weiter, vor einer ersten Nutzung die App zu deinstallieren und neu zu installieren. Aber nur dann, wenn in 2024 noch keine Fotos aufgenommen und noch nicht eingereicht wurden! Wir hoffen, dass durch das Update in 2024 aufgenommene Fotos nicht verschwinden..

5. Termine

Das MWL hat die Info aktualisiert. (siehe Anhang)

2) BVVG - Flächenmanagementgrundsätze

BVVG verpachtet ab sofort nach den neuen Flächenmanagementgrundsätzen

Die neue Vergabe-Richtlinie der BVVG ist in Kraft getreten und ab heute (Freitag, 12. April 2024) sind die ersten Ausschreibungslose unter www.bvvg.de/Objekte veröffentlicht.

Die Vergabe-RL beinhaltet ebenfalls ein Punktesystem, welches im Vorfeld reichlich Diskussionsstoff gab.

Der Bauernbund hatte wiederholt seine Kritik an der Punktevergabe gegenüber dem BMF geäußert (Stellungnahme ging Ihnen zu) und auch in einem Gespräch beim Staatssekretär im MWL Dr. Gerd Zender. Das System wird bei der nächsten Evaluierung nochmal auf den Prüfstand kommen.

Die Pressemitteilung der BVVG sowie die FMG 2024 finden Sie im Anhang.

3) Pflanzenbauhinweis – Hinweise zur Bestandesführung (Raps)

- siehe Anhang-

--

Mit freundlichen Grüßen
Annekatriin Valverde
Tobias Bruchmüller

Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.
Adelheidstr. 1
06484 Quedlinburg

Tel: 03946-70 89 06
Fax: 03946-70 89 07
e-mail: sachsen-anhalt@bauernbund.de
www.bauernbund.de

Wichtige Termine Direktzahlungen 2024

DZ steht in der Tabelle für die Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung und Junglandwirte-Einkommensstützung

ÖR = Öko-Regelung

ZMK = Zahlungen für Mutterkühe

ZSZ = Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen

GLÖZ = Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen

Nr.	Termin, Zeitraum	GLÖZ/DZ/ÖR/ZSZ/ZMK	Verpflichtung
1	01.01.	ZSZ (§ 19 Abs. 3, Nr. 1 GAPDZV)	Beantragte Mutterschafe und -ziegen waren an diesem Termin mindestens 10 Monate alt.
2	bis 15.01.	ZSZ § 26 Abs. 3 Nr. 2 ViehVerkV)	Halter von Schafen/Ziegen haben der zuständigen Stelle (Landeskontrollverband) bis zum 15. Januar eines jeden Jahres den jeweils am 1. Januar vorhandenen Bestand nach den jeweiligen Tierkategorien zu melden (Stichtagsmeldung).
3	01.01. bis 31.12.	GLÖZ/ÖR/DZ (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GAPDZV)	Zeitraum, in dem die Förderfähigkeit der Fläche gegeben sein muss.
4	01.01. bis 31.12.	GLÖZ8 (§ 21 Abs. 1 GAPKondV)	Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur im Vorjahr, brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat (keine Reinsaat) begrünt werden. Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist auf solchen Flächen untersagt.
5	01.01. bis 31.12.	ÖR1a (Nr. 1.1.4 der Anlage 5 GAPDZV)	Jede nichtproduktive Fläche muss während des ganzen Antragsjahres brachliegen und der Selbstbegrünung überlassen werden oder durch Aussaat (keine Reinsaat) begrünt werden. Bodenbearbeitung und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist auf solchen Flächen untersagt.
6	01.01. bis 31.12.	ÖR4 (Nr. 4.2 der Anlage 5 GAPDZV) (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 GAPInVeKoSV - <i>Verordnung wird noch angepasst</i>)	Im Rahmen der Extensivierung des Dauergrünlandes Gesamtbetrieb ist vom 1. Januar bis 31. Dezember durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähiges Dauergrünland einzuhalten. In diesem Zeitraum führt der Antragstellende auch geeignete Aufzeichnungen zu Nachweis des Viehbesatzes je Hektar förderfähigem Dauergrünland von RGV und für das Dauergrünland geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger sowie ggf. Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von PSM.
7	01.01. bis 31.08.	ÖR6 (Nr. 6.5. der Anlage 5 GAPDZV)	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel dürfen vom 1. Januar bis 31. August des Antragsjahres nicht auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigem Ackerland angewendet werden, das zur Erzeugung von Sommergetreide (einschl. Mais), Leguminosen (einschl. Gemenge, außer Ackerfutter), Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte und Feldgemüse genutzt wird.
8	01.01. bis 15.11	ÖR6 (Nr. 6.3 der Anlage 5 GAPDZV)	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. zu § 17 Abs. 1 der GAPDZV dürfen auf vom Antragsteller bezeichnetem förderfähigem Ackerland, das im Antragsjahr zur Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder von als Ackerfutter genutzten Leguminosen, einschließlich Gemenge, genutzt wird, vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden. Dieser Zeitraum endet mit dem Zeitpunkt der letzten Ernte im Antragsjahr, sofern nach der Ernte im Antragsjahr eine Bodenbearbeitung zur Vorbereitung des Anbaus einer Folgekultur erfolgt, jedoch frühestens mit dem 31. August.
9	01.01. bis 15.11.	ÖR6 (Nr. 6.4 der Anlage 5 GAPDZV)	Chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel nach Nummer 6.5. zu § 17 Abs. 1 der GAPDZV dürfen auf den im Antrag bezeichneten Dauerkulturflächen vom 1. Januar bis 15. November des Antragsjahres nicht angewendet werden.
10	bis 31.01.	DZ	Vorlage der Anträge auf Feldblockneubildung oder -erweiterung für das laufende Jahr bei den Landkreisen und kreisfreien Städten (Terminempfehlung, keine Ausschlussfrist).
11	01.03. bis 30.09.	GLÖZ 8 (§ 23 Abs. 3 GAPKondV)	Beachtung des Schnittverbotes bei Hecken und Knicks, Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen (Kondi-Landschaftselemente)
12	bis 31.03.	ÖR1a (§ 17 Abs. 4 GAPKondV)	ÖR1a-Brachen können bis zum 31.03. des Antragsjahres aktiv begrünt werden.

13	01.04. bis 15.08.	GLÖZ 8 (§ 17 Abs. 4 GAPKondV)	Im genannten Zeitraum ist das Mähen oder das Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem Ackerland verboten.
14	bis 15.05.	ÖR1b/ÖR1c (Nrn. 1.2.5 bis 1.2.7 der Anlage 5 GAPDZV)	Bis zu diesem Termin hat die Aussaat der Blümmischungen mit den in der Anlage 4 der GAPUmsVO LSA vorgegebenen Mischungspartnern auf nichtproduktiven Ackerflächen und -streifen (Brache) zu erfolgen. Eine Nachsaat ist zulässig.
15	bis 15.05.	DZ, ÖR3 (§ 12 Abs. 2 GAPInVeKoSV)	Einreichungstermin des positiv geprüften Nutzungskonzeptes für ein Agroforstsystem
16	bis 15.05.	GLÖZ/DZ/ÖR/ZSZ/ZMK (§ 6 Abs. 1 GAPInVeKoSG)	Bis zu diesem Termin, jedoch spätestens bis zum 31.05., ist der Sammelantrag mit den Anträgen auf Einkommensgrundstützung, Umverteilungseinkommensstützung und Junglandwirteinkommensstützung sowie den Anträgen auf Zahlung von Öko-Regelungen einzureichen . Ferner sind die Anträge auf gekoppelte Einkommensstützungen (ZSZ/ZMK) einzureichen (Ausschlussfrist) .
17	ab 15.05.	GLÖZ/DZ/ÖR (§ 11 Abs. 1 GAPDZV)	Spätestens an diesem Termin muss die förderfähige Fläche dem Betriebsinhaber zur Verfügung stehen.
18	15.05. bis 15.08.	ZMK (§ 21 Abs. 2, Nr. 2 GAPDZV)	Haltungszeitraum der Mutterkuh, für die eine Zahlung beantragt wird.
19	15.05. bis 15.08.	ZSZ (§ 19 Abs. 3, Nr. 2 GAPDZV)	Haltungszeitraum des Mutterschafes/der Mutterziege, für welches eine Zahlung beantragt wird.
20	bis 31.05.	GLÖZ/DZ (§ 22 Abs. 2 GAPInVeKoSV)	Bis zu diesem Termin können landwirtschaftliche Parzellen und Flächen mit dem Sammelantrag nachgemeldet sowie noch Kalbenachweise eingereicht werden.
21	ab 31.05.	GLÖZ/DZ/ÖR (§ 46 GAPInVeKoSV)	Wird der Sammelantrag nach diesem Termin eingereicht, ist er abzulehnen. Wird der Sammelantrag zwischen dem 16.05. und dem 31.05. eingereicht, werden alle Direktzahlungen um 1 Prozent je Kalendertag Verspätung gekürzt (Frist sanktion).
22	01.06. bis 15.07.	GLÖZ/DZ (§ 21 Abs. 1, Nr. 2 GAPInVeKoSV)	Die Kulturen nach Nutzcodes, die im Zeitraum 01.06. bis 15.07. am längsten auf der Fläche stehen, gelten als Hauptkultur.
23	bis 30.06.	DZ (§ 15 (1) GAPInVeKOSV)	Spätester Einreichungstermin für das amtliche Etikett für Nutzhanf im Original, wenn die Aussaat vor dem 30.06. erfolgte und mit dem Sammelantrag lediglich eine Kopie eingereicht wurde.
24	bis 15.08.	ÖR6/ÖR7	Bis zu diesem Termin sollte die „Bescheinigung Förderfähigkeit Öko-Regelungen“ im ALFF vorliegen. (Empfehlung)
25	ab 15.08.	ÖR1a, GLÖZ8 (Nr. 1.1.4 der Anlage 5 GAPDZV, § 21 Abs. 2 GAPKondV)	Ab diesem Termin darf auf nichtproduktiven Ackerland (Brache) eine Aussaat von Wintergerste oder Winterraps vorbereitet und durchgeführt werden.
26	ab 01.09.	ÖR1a, GLÖZ8 (Nr. 1.1.4 der Anlage 5 GAPDZV, § 21 Abs. 2 GAPKondV)	Ab diesem Termin darf auf nichtproduktiven Ackerland (Brache) eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden.
27	ab 01.09.	ÖR1b, ÖR1c (Nr. 1.2.8 und 1.3.1 der Anlage 5 GAPDZV)	Ab diesem Termin ist eine Bodenbearbeitung der nichtproduktiven Blühflächen und -streifen auf Ackerland (Brache) erlaubt, wenn dieser die Aussaat oder die Pflanzung einer Folgekultur folgt, die nicht vor Ablauf des Antragsjahres zu einer Ernte führt; jedoch nur, wenn die Blühfläche oder der Blühstreifen bereits im vorherigen Antragsjahr als Blühfläche oder Blühstreifen gemäß ÖR 1b beantragt und anerkannt wurde.
28	ab 01.09.	ÖR1d (Nr. 1.4.3 der Anlage 5 GAPDZV)	Eine Beweidung oder eine Schnittnutzung der Altgrasstreifen vor diesem Termin ist nicht zulässig / ist ab diesem Termin zulässig.
29	bis 01.09.	DZ (§ 15 Abs. 2 GAPInVeKoSV)	Spätester Einreichungstermin für das amtliche Etikett für Nutzhanf im Original, wenn die Aussaat nach dem 30.06. erfolgte (Hanf als Zwischenfrucht).
30	bis 30.09.	GLÖZ/DZ/ÖR/ZSZ/ZMK (§ 22 Abs. 1 GAPInVeKoSV)	Bis zu diesem Termin können die Angaben im Sammelantrag unter Berücksichtigung bestimmter Einschränkungen geändert oder - ganz oder teilweise - zurückgezogen werden.

31	bis 15.11.	GLÖZ8, DZ, ÖR1a, ÖR1b, ÖR1c (§ 3 Abs. 2 GAPDZV) (§ 3 Abs. 5 GAPDZV)	Bis zu diesem Termin ist auf nichtproduktiven Ackerflächen (Brache) eine landwirtschaftliche Tätigkeit wie folgt durchzuführen: 1. den Aufwuchs mähen und das Mähgut abfahren, 2. den Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen oder 3. die Aussaat zum Zwecke der Begrünung durchzuführen. Dies gilt auch für Dauerkulturflächen, jedoch ist zusätzlich eine Pflegemaßnahmen an den Dauerkulturpflanzen durchzuführen. Sofern jedoch die Dauerkulturpflanzen gemäht und das Mähgut abgefahren wird oder die Dauerkulturpflanzen zerkleinert und ganzflächig verteilt werden, gilt dies nicht. Zu beachten ist die Ausnahmeregelung für GLÖZ 8 und ÖR 1a Brache, hier ist mindestens alle 2 Jahre eine landw. Tätigkeit durchzuführen .
32	15.11. bis 15.01.	GLÖZ 6 (§ 17 Abs. 1-3 GAPKondV)	In diesem Zeitraum hat der Begünstigte auf mindestens 80 % des Ackerlandes seines Betriebes eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen. Auf Ackerland mit vorgeformten Dämmen ist zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zuzulassen. Auf Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, ist zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zuzulassen, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht.
33	01.12. bis 28.02.	ÖR3 (Nr. 3.3 der Anlage 5 GAPDZV)	Maßnahmen der Holzernte von Agroforstgehölzen sind nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig.
34	01.12- 30.06.2025	DZ; ÖR; ZSZ, ZMK (Art. 44 Abs. 2 VO (EU) 2021/2116)	Auszahlungszeitraum

Grundsätze für das Flächenmanagement landwirtschaftlicher Flächen der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG)

Flächenmanagementgrundsätze 2024 (FMG 2024)

Der Bund und die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen - jeweils vertreten durch ihre zuständigen Staatssekretärinnen / Staatssekretäre - vereinbaren folgende Grundsätze für die künftige Verkaufs- und Verpachtungstätigkeit der BVVG.

1. Ausgangssituation

In Umsetzung des Koalitionsvertrages zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 7. Dezember 2021 und unter Berücksichtigung der im November 2022 erfolgten Einigung der Bundesressorts zum Umgang mit den BVVG-Flächen sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen der BVVG zukünftig vorrangig an ökologisch bzw. nachhaltig wirtschaftende Betriebe verpachtet werden.

Die Grundsätze des Flächenmanagements regeln die Verkaufs- und Verpachtungstätigkeit der BVVG insoweit grundsätzlich neu. Es soll gewährleistet werden, dass sowohl den wichtigen Aufgaben des Klima-, Arten- und Tierschutzes sowie der Biodiversität als auch agrarstrukturellen Zielsetzungen Rechnung getragen wird. Regional verankerte landwirtschaftliche Betriebe sollen gestärkt, der Generationswechsel unterstützt und eine ökologische und nachhaltige Erzeugung befördert werden. Die Erfüllung bestehender rechtlicher Erwerbsansprüche ist sicherzustellen.

Zum 1. Januar 2022 befanden sich noch rd. 91.000 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen im Bestand der BVVG. Davon sollen neben der bereits gesetzlich festgelegten Übertragung von 8.000 ha in das „Nationale Naturerbe“ (NNE 4) die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Übertragung gemäß § 3 Absatz 14 AusglLeistG für weitere 7.700 ha geschaffen werden (NNE 5). Weitere 9.800 ha sollen perspektivisch an die BImA übertragen werden und dort in die sogenannte Bundeslösung des „Nationalen Naturerbes“ eingehen. Bis Ende des Jahres 2024 können insgesamt 6.000 ha land- und forstwirtschaftliche Flächen verkauft werden,

wobei – bereits beginnend ab dem Jahr 2022 – jährlich in den drei Jahren 2022 bis 2024 ein Verkauf von maximal 2.000 ha möglich war bzw. ist. Darüber hinaus kann die BVVG die vorhandenen 770 Flurstücke mit Miteigentumsanteil (ca. 290 ha) veräußern (Stand: November 2022).

Die Privatisierungsgrundsätze 2010 (PG 2010) verlieren mit diesen Grundsätzen für das Flächenmanagement, mit Ausnahme der im Folgenden ausdrücklich genannten Bezüge in Ziffer 2.2, ihre Gültigkeit.

2. Grundsätze für Verkauf und Verpachtung

2.1. Durchführung der Ausschreibungsverfahren

Die öffentliche Ausschreibung der landwirtschaftlichen BVVG-Flächen ist das Regelverfahren.

Die BVVG wird von ihr zur Veröffentlichung vorgesehene Ausschreibungen landwirtschaftlicher Flächen (insb. Größe, Zuschnitt und Zusammensetzung der Lose) jeweils rechtzeitig den zuständigen Landesbehörden zur Kenntnis und Abstimmung geben. Inhalt, Form und Umfang der dafür erforderlichen Unterlagen sowie der zeitliche Rahmen des Abstimmungsverfahrens werden jeweils bilateral zwischen BVVG und dem Land abgestimmt.

Die BVVG veröffentlicht zur Erhöhung der Transparenz und besseren Orientierung von Interessentinnen und Interessenten eine nach Landkreisen aufgeschlüsselte und rechtlich unverbindliche Übersicht der im aktuellen und den beiden folgenden Pachtjahren pachtfrei werdenden Flächen auf ihrer Homepage.

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen wird durch die BVVG zeitlich und räumlich so gesteuert, dass regionale Ausschreibungsspitzen, die durch das Pachtvertragsende für ein überproportional hohes Flächenvolumen entstehen könnten, so weit wie möglich geglättet werden.

Die Größe der Ausschreibungslose wird grundsätzlich auf 13 ha und ab dem Geschäftsjahr 2025 weiter auf 10 ha beschränkt. Die BVVG wird auf die Möglichkeit der Teilnahme von Bietergemeinschaften landwirtschaftlicher Betriebe hinweisen. Für Flurstücke größer 20 ha

(„übergroße Flurstücke“) wird die BVVG im Rahmen der Ausschreibung Teilgebote zulassen, sofern natürliche Grenzen (z. B. Wege) oder die tatsächliche Bewirtschaftung (z.B. unterschiedliche Schläge) dies nahelegen. Geht kein zuschlagsfähiges Teilgebot oder Gebot einer Bietergemeinschaft ein, wird die Fläche dem Bestgebot zugeschlagen. Weitere Regelungen zur Verpachtung dieser Flurstücke werden auf Grundlage der Bewertung des Bieterverhaltens und der agrarstrukturellen Wirkung erfolgen.

Die Veröffentlichung aller Ausschreibungen erfolgt unter Nennung von Orientierungswerten für Kauf- und Pachtpreise.

2.2. Teilweise Fortgeltung der PG 2010

Die noch bestehenden Berechtigungen von Pächterinnen und Pächtern auf Direkterwerb nach den PG 2010, Ziffer 2.2.3, werden jeweils zeitnah zum Ende des zugrundeliegenden Pachtvertrages erfüllt. Ziffer 2.2.3 gilt auch im Hinblick auf Wege-, Rest-, Gewässer- und Splitterflächen fort. Ebenso bleibt weiterhin der Abschluss von bis zu längstens sechsjährigen Schutzregelpachtverträgen nach den PG 2010, Ziffer 2.2.5, zur Vermeidung von Existenzgefährdungen möglich. Eine Existenzgefährdung wird vermutet, wenn der Betrieb durch Auslaufen von BVVG-Pachtverträgen in den vergangenen sechs Jahren mindestens 20 % seiner Gesamtbetriebsfläche verloren hat. Das Vorliegen der Existenzgefährdung ist der BVVG durch die zuständige Landesbehörde zu bestätigen.

3. Grundsätze für den Verkauf

Bis zum Ende des Jahres 2024 kann die BVVG land- und forstwirtschaftliche Flächen bis zu einem Umfang von je 2.000 ha pro Jahr, bezogen auf die Jahre 2022 bis 2024, veräußern. Rechtsansprüche nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) sind dabei vorrangig und, soweit erforderlich, auch nach 2024 zu erfüllen. Zur Sicherstellung der Erfüllung bestehender Rechtsansprüche werden von der BVVG regelmäßige Bestandsaufnahmen im Hinblick auf die Flächenkulisse vorgenommen und den Bundesressorts übermittelt.

Verkauft werden können darüber hinaus innerhalb des Kontingents Flächen folgender Kategorien:

- Flächen, die für Infrastrukturmaßnahmen vorgesehen sind, z.B. Umwidmungsflächen für Wohnungsbau, Gewerbe, Straßenbau,
- unverpachtbare Kleinstflächen, v.a. mit erhöhten Verkehrssicherungspflichten,
- Flächen, die der Rohstoffgewinnung dienen oder dienen,
- Flächen mit Abfallablagerungen im Außenbereich,
- Flächen aus Landverzichtserklärungen im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren und vergleichbaren Anlässen,
- Nachrangig: verpachtete Kleinstflächen (< 2ha), die aufgrund der Struktur und Lage keine Umsetzung von Maßnahmen zur ökologischen Bewirtschaftung ermöglichen.

Soweit sich das Erfordernis für den Verkauf weiterer Flächen im Rahmen der genannten Flächenkulisse von 2.000 ha/Jahr ergibt, ist vorab die Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft einzuholen. Dies gilt ebenso, wenn die Gesamtkulisse von 6.000 ha anders auf die Jahre aufgeteilt werden soll oder im Ausnahmefall aus besonderen Gründen ein Verkauf über die Kulisse hinaus ermöglicht werden soll.

3.1. Vergleichspreissystem der BVVG (VPS)

Zur Ermittlung eines Orientierungswertes bedient sich die BVVG des Vergleichspreissystems. Hierbei wird die BVVG unter Beachtung der Vorgaben des gesetzlich normierten Vergleichswertverfahrens aus der verfügbaren Datengesamtheit alle Vergleichsfälle berücksichtigen, die in ihren wertbestimmenden Eigenschaften mit der zu bewertenden Fläche hinreichend vergleichbar sind. Die Datengrundlage des VPS wird zu diesem Zweck um alle bei den Gutachterausschüssen verfügbaren Kaufpreisdaten ab 0,5 ha erweitert.

3.2. Zuschlag

Bei Ausschreibungen erfolgt der Verkauf grundsätzlich durch Zuschlag zum Höchstgebot. Die BVVG kann den Zuschlag auch unterhalb des nach VPS ermittelten Orientierungswertes erteilen, soweit dies unter Berücksichtigung der Anzahl der Gebote, der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ggf. der individuellen qualitativen Besonderheiten des Kaufobjektes den aktuellen Marktwert angemessen abbildet.

3.3. Verkäufe für bestimmte Zwecksetzungen

Erfolgt der Verkauf nach den unter 3. genannten Kategorien für bestimmte Zwecke, insbesondere für vorgesehene Infrastrukturmaßnahmen, ist deren Einhaltung vertraglich entsprechend abzusichern. Dies umfasst auch vertragliche Regelungen zu den Folgen bei Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten.

3.4. Lose < 2 ha

Lose mit einer Flächengröße kleiner 2 ha, die aufgrund ihrer Struktur und Lage keine eigenständigen Maßnahmen zur ökologischen Bewirtschaftung ermöglichen und auch nicht für eine Übertragung in das „Nationale Naturerbe“ vorgesehen sind, können gleichzeitig alternativ zum Verkauf und zur Verpachtung angeboten werden.

4. Grundsätze für die Verpachtung

Die Grundsätze der Verpachtung tragen der Zielsetzung, die Flächen vorrangig an ökologisch und nachhaltig wirtschaftende Betriebe zu verpachten, Rechnung. Es besteht Einvernehmen, dass unter Anerkennung dieses Vorrangs der Zugang aller Bewirtschaftungsformen zu den BVVG-Flächen möglich bleiben soll.

4.1. Pachtpreissystem der BVVG (PPS)

Zur Ermittlung eines Orientierungswertes bedient sich die BVVG des Pachtpreissystems. Hierbei wird die BVVG in Anlehnung an die Vorgaben des gesetzlich normierten Vergleichswertverfahrens aus der verfügbaren Datengesamtheit alle Vergleichsfälle berücksichtigen, die in ihren wertbestimmenden Eigenschaften mit der zu bewertenden Fläche hinreichend vergleichbar sind. Datengrundlage sind neben den Pachtpreisgeboten aus der Neuvergabe von BVVG-Pachtlosen auch die von den Ländern ihr zur Verfügung gestellten bzw. veröffentlichten statistischen Pachtpreisdaten.

4.2. Zuschlagskriterien

Zur Berücksichtigung im Auswahlverfahren ist ein Mindestpachtgebot von 60 % des veröffentlichten Orientierungswertes erforderlich. Sodann wird die Entscheidung über den Zuschlag anhand von Auswahl- und Ausschlusskriterien getroffen.

4.2.1. Auswahlkriterien

Die Vergabe an Pächterinnen und Pächter erfolgt diskriminierungsfrei unter wirtschaftlichen und agrarstrukturellen Gesichtspunkten. Die für ein Gebot notwendigen Bewerbungsunterlagen müssen insbesondere die für eine Entscheidung erforderlichen Kriterien nachweisen. Maßgeblich sind Auswahlkriterien mit einer entsprechenden Gewichtung nach Punkten. Auf dieser Grundlage wird eine Rangfolge der Gebote nach jeweils erreichter Punktzahl erstellt.

Das Gebot mit der höchsten Punktzahl erhält grundsätzlich den Zuschlag, 4.2. Satz 1 (Mindestgebot 60 %) bleibt unberührt. Erreichen mehrere Gebote die gleiche Punktzahl, erhält das Gebot mit dem Höchstpachtgebot den Zuschlag, 4.2. Satz 1 (Mindestgebot 60 %) bleibt unberührt.

Kriterium	Punktzahl
Pachtgebot	In der Reihenfolge nach Höhe des Gebotes 3 bis 1 Punkte (Bestgebot = 3, Zweitgebot = 2, Drittgebot = 1)
Bisherige/r Pächter/in mit einer Gesamtunternehmensfläche weniger als 500 ha	3
Existenzgründung ¹	10
Junglandwirt/in (iSd Direktzahlungen / § 12 GAP-Direktzahlungen-Gesetz i.V.m. § 9 GAP-Direktzahlungen-Verordnung)	4
Ortsansässigkeit (Entfernung des Unternehmenssitzes zur Pachtfläche < 20 km)	3
Ökologisch bewirtschafteter Betrieb / Betrieb in Umstellung auf ökologische Bewirtschaftung *	3
Weideviehbetrieb mit Hauptproduktionszweig Schaf- bzw. Ziegenhaltung	5
Behördliche Kennnummer nach § 14 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz für die Haltungsförm „Frischlufstall“ (wird wirksam zum 1. Oktober 2025)**/**	1

¹Erfolgt eine Bewerbung sowohl in der Eigenschaft als Junglandwirt/in als auch in der Eigenschaft als Existenzgründer/in, so wird diese allein als solche in der Eigenschaft als Existenzgründer/in gewertet.

Behördliche Kennnummer nach § 14 Tierhaltungskennzeichnungsgesetz für die Haltungsf orm „Auslauf/Weide“ (wird wirksam zum 1. Oktober 2025)**/**	2
DLG Tierwohllabel Milchviehhaltung**/**/**	1
DLG-Nachhaltigkeitszertifikat (wenn der Durchschnitt aller benoteten Parameter besser als 3,0 ist)**/**/**	2
Neuland-Zertifikat**/**	2
DINAK-Nachhaltigkeitszertifikat**/**/**	2
Nachhaltigkeit des Betriebskonzeptes auf Acker- und Grünlandstandorten: <ul style="list-style-type: none"> - Biodiversität (Fruchtfolgenvielfalt) - Untersaat oder nach Ernte der Hauptfrucht Zwischenfrucht über den Winter - Direktsaat- oder Direktpflanzverfahren auf erosionsgefährdeten Standorten (Betriebsfläche) - Etablierung sowie anschließende Unterhaltung eines mind. 5 Meter breiten Blüh-, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifens oder mind. 3 Meter breiten Ackerrandstreifens auf der Betriebsfläche - Anbau und Sortenerhaltung bedrohter, regional angepasster Nutzpflanzen - Extensive Nutzung des Dauergrünlandes (nicht mehr als 1,4 Raufutter fressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche) - Zucht bzw. Haltung seltener oder gefährdeter einheimischer Nutzierrassen - Arbeitsintensive Bewirtschaftung bei Dauerkultur- oder Gartenbaubetrieben nach dem EU Klassifizierungssystem der Landwirtschaftlichen Betriebe (Allgemeine BWA Nm. 2 und 3) 	2 Punkte je Maßnahme
Wiedervernässung von landwirtschaftlich genutzten Moorböden und Anbau von landwirtschaftlichen Erzeugnissen mittels Paludikulturen oder Grünland	5
Etablierung sowie anschließende Unterhaltung einer Hecke von mindestens 10 Metern Länge und 2 Metern Breite auf der Betriebsfläche	5

* Nachweis durch Zertifikat gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung /EU 2018/848;

** Nachweis durch Zertifizierungsstellen;

*** Öko-Betriebe bzw. Öko-Betriebe in Umstellung erhalten keine zusätzlichen Punkte;

**** Bieterinnen und Bieter, die eine Zertifizierung sowohl nach DINAK als auch DLG vorweisen, erhalten hierfür nur einfach Punkte (max. 2).

4.2.2. Ausschlusskriterien

Gebote werden im weiteren Verfahren bei Vorliegen eines der folgenden Ausschlusskriterien nicht weiter berücksichtigt:

- Wissentliche Ausbringung von gentechnisch verändertem Saatgut und Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen (CRISPR/Cas),
- nicht ordnungsgemäße Betriebsführung / Bewirtschaftung entgegen der guten fachlichen Praxis,
- nachweislich unzutreffende Angaben in der Bewerbung.

Die BVVG kann im Rahmen der vorzunehmenden Bewertung eigene Erfahrungswerte berücksichtigen und/oder Informationen zuständiger Landesbehörden einholen.

4.3. Pachtdauer

Pachtverträge werden grundsätzlich für sechs Jahre geschlossen. Existenzgründerinnen bzw. Existenzgründern sowie Betrieben in Umstellung auf die ökologische Bewirtschaftung soll die BVVG spätestens zwölf Monate vor dem Vertragsende ein Angebot unterbreiten, die Flächen erneut für weitere sechs Jahre zu pachten. Im Falle von Bietergemeinschaften gilt dies nur, wenn alle Teilnehmer der Bietergemeinschaft die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen. Grundlage des Angebots der BVVG sind die im ersten Vertrag konkret vereinbarten Verpachungskriterien (Ziffer 4.2.1, 4.2.2) und ein unter Anwendung des Pachtpreissystems (PPS) der BVVG nach Ziffer 4.1. zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe ermittelter Pachtpreis.

4.4. Übergangspachtverträge

Soweit abzusehen ist, dass die Neuvergabe von Pachtverträgen zu regionalen Ausschreibungsspitzen führen wird, die negative Auswirkungen für die örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe haben können, kann die BVVG kurzfristige Übergangspachtverträge mit den bisherigen Bewirtschaftern abschließen.

Dies gilt ebenfalls, sofern für Flächen absehbar Planungsrecht zur Errichtung von Windenergieanlagen oder (Agri-)Photovoltaikanlagen geschaffen werden soll oder die Verlängerung des Pachtvertrages der Harmonisierung mit der Laufzeit der aktuellen Periode eines durch

den Pächter/die Pächterin in Anspruch genommenen Förderprogramms dient. Voraussetzung für letzteren Fall ist, dass der überwiegende Zeitraum der Förderperiode bereits durch den laufenden Pachtvertrag abgedeckt war.

4.5. Einhaltung der Pachtkriterien

Die Einhaltung der Pachtkriterien ist in den Pachtverträgen rechtlich abzusichern, dies umfasst auch Regelungen zu den Folgen bei Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten. Darüber hinaus sind die Pächterinnen und Pächter vertraglich zu verpflichten, die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zum Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligung (§§ 6 ff. AGG) einzuhalten.

5. Weitere Maßnahmen zur Erfüllung besonderer öffentlicher Belange

Die BVVG wird im Einzelfall auf Initiative und entsprechenden Nachweis der Länder die Durchführung von konkreten Maßnahmen im öffentlichen Interesse, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Bezug zu BVVG-Flächen haben, nach Maßgabe der folgenden Ziffern 5.1. bis 5.4. unterstützen und somit einen weiteren Beitrag vor allem zum Klima-, Biodiversitäts-, Boden- und Gewässerschutz leisten.

5.1. Sicherung von konkreten Maßnahmen des Klima-, Arten- und Gewässerschutzes

Zur zielgerichteten Umsetzung und Sicherung von konkreten Maßnahmen des Klima-, Arten- und Gewässerschutzes sowie von konkreten Präventionsmaßnahmen der Länder im Hochwasserschutz wird die BVVG einzelfallbezogen der Eintragung von Grunddienstbarkeiten unter Verzicht auf eine Entschädigung zustimmen.

Die Pächter werden verpflichtet, die Pachtsache entsprechend geltender Managementpläne oder anderer (genehmigter) naturschutzfachlicher Planungen innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten zu bewirtschaften und mit Finanzmitteln der EU, des Bundes oder des Landes geförderte Projektmaßnahmen zu dulden.

Soweit die Pachtsache in einer Wasserschutzzone II der Länder Mecklenburg-Vorpommern oder Brandenburg liegt, ist den Pächtern aufzugeben, auf die Anwendung jedweder Pflanzenschutzmittel sowie stickstoffhaltiger Düngemittel auf der Pachtsache zu verzichten, sofern

dies nicht bereits durch die jeweils geltende Schutzgebietsverordnung vorgegeben ist. Die Bezeichnung der nicht zugelassenen Düngemittel richtet sich nach dem in den aktuellen Wasserschutzgebietsverordnungen der Länder für die Zone II geltenden Standard.

Für die Überprüfung der Verpflichtungen verbleibt es bei der Zuständigkeit der jeweiligen (Länder-)Behörden bzw. der Einrichtungen in den Ländern.

5.2. Bauliche und vergleichbare Maßnahmen

Sind zur Umsetzung von konkreten Projekten des Klima-, Arten-, Boden- und Gewässerschutzes sowie von konkreten Präventionsmaßnahmen der Länder im Hochwasserschutz unmittelbar auf BVVG-Flächen bauliche oder andere wertmindernde Maßnahmen im Rahmen von mit Finanzmitteln der EU, des Bundes oder des Landes geförderten Projekten erforderlich, wird die BVVG unter Verzicht auf eine Entschädigung diesen und – soweit erforderlich – der Eintragung entsprechender Grunddienstbarkeiten zustimmen sowie den Pächter zur Beachtung und Duldung verpflichten. Dies gilt auch, wenn die Umsetzung den dauerhaften Verlust der landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche zur Folge hat, ab einer Fläche von 10 ha bedarf es der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Besteht ein Erwerbsinteresse durch das Land bzw. den Projektträger, wird die BVVG einer Veräußerung zustimmen und bei der Kaufpreisbestimmung die Wertminderung aufgrund der genannten Maßnahmen berücksichtigen.

5.3. Wertgleicher Flächentausch

Der wertgleiche Flächentausch mit den Ländern bzw. den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Landgesellschaften) bleibt zur Erfüllung öffentlicher Belange und zur Herstellung einer besseren Lagegerechtigkeit möglich. Beim Tausch ist für die Gleichwertigkeit neben der Größe der Fläche auch deren Bonität zu berücksichtigen.

5.4. Unterstützung betroffener landwirtschaftlicher Betriebe

Führt die Umsetzung von konkret benannten Maßnahmen des Klima-, Biodiversität-, Boden- und Gewässerschutzes für die Pächterin oder den Pächter von BVVG-Flächen zu einem unmittelbaren und dauerhaften Entzug oder erheblichen Bewirtschaftungsbeschränkungen seiner betrieblich genutzten landwirtschaftlichen Eigentumsflächen, wird die BVVG im Einzelfall und

nach Verfügbarkeit mit dem Vorhabenträger bzw. der Landgesellschaft konkrete Maßnahmen zur Unterstützung durch BVVG-Flächen abstimmen, nachdem alle Möglichkeiten zum Ersatz und Ausgleich durch den Vorhabenträger, das Land bzw. die Landgesellschaft ausgeschöpft sind und soweit dies nachweislich zur Vermeidung einer Existenzgefährdung erforderlich ist. Vorrangig sind hierbei Ersatzlandflächen zum Kauf bzw. zur langfristigen Pacht bis zu maximal 12 Jahre anzubieten. Der jeweilige Kauf- bzw. Pachtpreis ermittelt sich in diesem Fall nach dem VPS bzw. PPS (Ziff. 3.1. bzw. 4.1.). Diese Regelung gilt nur für landwirtschaftliche Betriebe, die zugleich Flächen von der BVVG gepachtet haben.

Die Verantwortung für die Erforderlichkeit und Durchführbarkeit konkreter Maßnahmen im Einzelfall sowie etwaige mit den vorstehenden Maßnahmen verbundene Kosten sind durch das Land bzw. den von diesem benannten Maßnahmenträger zu tragen. Die Länder bzw. die Vorhabenträger informieren die BVVG rechtzeitig über die betroffenen Flächen bzw. konkreten Maßnahmen, um eine Aufnahme der vertraglichen Verpflichtungen (Ziffer 1 und 2) rechtsicher vertraglich ermöglichen zu können.

Der in Ziffer 3 abschließend festgelegte Veräußerungszeitraum bleibt unberührt.

6. Geltungszeitraum/ Evaluierung

Die Grundsätze für das Flächenmanagement gelten ab dem 12. April 2024. Der Bund und die Länder bleiben in regelmäßigem Austausch zur Praxistauglichkeit und etwaigem Anpassungsbedarf im Hinblick auf die vorstehenden Regelungen. Die Anwendung der Grundsätze wird wissenschaftlich begleitet. Eine Evaluierung erfolgt bis zum 1. März 2025.



Medien Information

12. April 2024

BVVG verpachtet ab sofort nach den „Flächenmanagementgrundsätzen 2024“ ihre Landwirtschaftsflächen

Die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH verpachtet ab sofort nach den „Grundsätzen für das Flächenmanagement landwirtschaftlicher Flächen der BVVG 2024 (FMG 2024)“. Die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des BMF und des BMEL sowie der für die Landwirtschaft in den ostdeutschen Ländern zuständigen Ministerien haben gestern die FMG 2024 in einem gemeinsamen Unterschriftstermin zum 12. April in Kraft gesetzt.

Die Ausschreibungs- und Zuschlagsregelungen der FMG 2024 gewährleisten, dass sowohl den wichtigen Aufgaben des Klima-, Arten- und Tierschutzes sowie der Biodiversität als auch agrarstrukturellen Zielsetzungen Rechnung getragen wird. Alle Betriebsformen können am Ausschreibungs- und Vergabeverfahren gleichermaßen teilnehmen. Im Vergleich zu den Flächenmanagementgrundsätzen 2023 gibt es geringfügige Anpassungen im Kriterienkatalog, die mit allen ostdeutschen Ländern einvernehmlich abgestimmt wurden.

Grundsätzlich werden mit den Regelungen das agrarstrukturelle Ziel der Stärkung vielfältiger, regional verankerter landwirtschaftlicher Betriebe verfolgt, der Generationswechsel sowie die Existenzgründung unterstützt und eine ökologische und nachhaltige Erzeugung gefördert. Unabhängig davon werden rechtliche Erwerbsansprüche, wie z. B. nach dem Ausgleichsleistungsgesetz, weiterhin uneingeschränkt erfüllt.

Damit wird der Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP unter Berücksichtigung der bisherigen Einigung der Bundesressorts zum Umgang mit den BVVG-Flächen nach umfangreicher Abstimmung mit den jeweiligen Ressorts der ostdeutschen Bundesländer einvernehmlich und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen der Länder umgesetzt.

Insgesamt rund 20.500 Hektar in diesem Jahr pachtfrei werdendes Acker- und Grünland wird die BVVG nach den neuen Grundsätzen bis zum Beginn des neuen Pachtjahres am 1. Oktober 2024 neu verpachten.

Die ersten Ausschreibungslose sind bereits ab heute (Freitag, 12. April 2024) unter www.bvvg.de/Objekte veröffentlicht. Details für die Gebotsabgabe stehen in den Ausschreibungsbedingungen.

Aktuelle Pflanzenbauhinweise

Hinweise zur Bestandsführung

Datum 08.04.2024

Bearbeiter Jakob Scapan

Kontakt +49 151 68858421; j.scapan@iagleipzig.de

1 Inhalt

1	Einleitung.....	1
2	Bestandsführung Raps-Vollblütenspritzung.....	1
2.1	Einsatzzeitpunkt.....	1
2.2	Empfehlungen	2

1 Einleitung

Mit den gegenwärtig hohen Temperaturen und dem Sonnenschein sollte das Wachstum der Bestände deutlich zugenommen haben. Die kommenden Tage zeigen typisches Aprilwetter mit leichten Niederschlägen und Temperaturen zwischen 10 und 25 °C, nachts um die 10 °C. Die meisten Rapsbestände haben angefangen zu blühen. Damit ist die Zeit gekommen, die Vollblütenspritzung zu planen.

2 Bestandsführung Raps-Vollblütenspritzung

Durch die hohen Temperaturen hat der Raps bis in die Höhenlagen angefangen zu blühen. Die Blühdauer kann je nach Standort variieren, aber es ist durchaus möglich, dass diese dieses Jahr recht lang dauern kann.

Auf den meisten Standorten ist im ersten Vierteljahr relativ viel Regen gefallen und die oberen 5 cm des Bodens somit gut durchfeuchtet, dass Sklerotinia-Apothezien keimen können. Ob bereits Apothezien gekeimte haben, gilt es zu überprüfen.

Tau und einzelne Regenschauer verhindern das Vertrocknen der Apothezien. Sklerotinia-Infektionen sind dann zu erwarten, wenn Blütenstaub auf sporulationsfähige Apothezien fällt. Keimt der Pollen auf den Apothezien aus, löst er zusammen mit Tau- bzw. Regentropfen die Sporulation aus.

Auch wenn die ersten Knospen aufblühen – solange es im Raps nicht nach Rapsblüten riecht, sind die Staubbeutel nicht reif zum Stäuben.

Dem Alterungsprozess des Rapses kann durch eine Kombination aus Mangan (1-2 l/ha Lebosol Mangan 500 SC) und Strobilurin entgegengewirkt werden. Der Zusatz von 3 – 5 kg/ha Bittersalz verbessert die Manganverfügbarkeit.

2.1 Einsatzzeitpunkt

Die Blütenspritzung sollte dann erfolgen, wenn die ersten Blütenblätter fallen, um auch die Sprossachsen der Seitentriebe zu schützen. Liegen Blütenblätter in den Sprossachsen, sind sie bei Feuchtigkeit idealer Nährboden für alle Pilze. Wenn zu früh gespritzt wird, reicht die Wirkung nach hinten hin nicht aus und die Pflanzen verlieren an Schutz. Außerdem „verpufft“ der physiologische Effekt von Strobilurin.

Die Spritzung sollte vorrangig in den Abendstunden erfolgen, dann ist der Raps schlaff, vor allem dann, wenn nur Technik mit niedriger Bodenfreiheit zur Verfügung steht. Es sollte langsam gefahren werden, um ein „Durchgleiten“ der Pflanzen unter dem Fahrzeugboden zu gewährleisten und Anschläge durch die Blüten zu vermeiden. **Es kann mit einer unter dem Traktor angebauten LKW-Plane Abhilfe geschaffen werden.** Die meisten modernen Pflanzenschutzspritzen haben schon einen glatten Unterboden. Werden die Blüten beschädigt, neigen sie zum Nachblühen, was gleichzeitig eine verzögerte Reife gegenüber dem Restbestand mit sich bringt. Dies wiederum bereitet Ernteprobleme, da dann im Extremfall die Fahrspuren nicht gleichzeitig mit dem Restbestand geerntet werden können. **Bei „Mitnahme“ von Insektiziden ist die Bienengefährlichkeit und damit verbundenen Einsatzbeschränkungen zu beachten (Fahren nach dem täglichen Bienenflug 21 – 23 Uhr).**

2.2 Empfehlungen

Hinsichtlich der Wirkungsdauer gehen verschiedene Veröffentlichungen davon aus, dass reine Azol-Behandlungen ca. 10 Tage wirken, Kombinationen aus Azol und Strobilurin ca. 20 Tage. Für eine angestrebte Wirkungsdauer von 20 Tagen sind 200 g/ha Azoxystrobin, 200 g/ha Dimoxystrobin (Cantus Gold) oder 200 g/ha Mandestrobin (Intuity) erforderlich. Erfolgen Mischungen von Azoxystrobin mit Tebuconazol, sind mindestens 200 g/ha Tebuconazol notwendig. Hier ist zu beachten, **dass Cantus Gold bereits keine Zulassung mehr hat, es dürfen lediglich bis 31.07.2024 Restmengen verkauft und aufgebraucht werden.**

Unsere Kernempfehlungen sind:

0,2 l/ha Bonafide (Wirkstoff Boscalid) (ca. 12€/ha)

+0,5 l/ha Azoxystrobin (Generika verfügbar). (ca. 7€/ha)

Diese Mischung entspricht dem Wirkstoffgehalt von etwas knapp über 0,4 l/ha Cantus Gold (ca. 35 €/ha), ist jedoch preisgünstiger. Diese Kombination ist so weit auch in der Zukunft anwendbar, da nur die Zulassung vom Dimoxystrobin nicht verlängert wurde. Die Kombination gibt es auch von der BASF als Fertigprodukt:

0,5 l/ha Cantus Ultra (ca. 27 €/ha)

Alternativ kann statt Azoxystrobin auch Intuity (Mandestrobin) angewendet werden. Dieses Mittel ist noch stärker in der Wirkung jedoch auch ca. 5 €/ha teurer.

Eine weitere gute Variante ist:

0,5 kg/ha Tresos (ca. 40 €/ha)

Die Spritzung sollte, wenn möglich in den Abendstunden erfolgen, um eine zu schnelle Verdunstung zu vermeiden und Kontaminationen von Honig aufs Minimum einzuschränken. Die **Wasseraufwandmenge sollte mindestens 300 l/ha betragen, wenn es arbeitswirtschaftlich möglich ist auch 400 l/ha.**

Die Notwendigkeit der Blütenspritzung wird immer wieder hinterfragt. Angesichts der derzeitigen Bodenfeuchte und auch im Hinblick auf die angespannte finanzielle Situation, wird von dieser Stelle jedoch in diesem Jahr dringend davon abgeraten, auf die Blütenspritzung zu verzichten. Ziel ist es, in den Beständen den Ertrag zu maximieren.

Bei der Bekämpfung von Rapsglanzkäfern ist zu beachten, dass das Mittel Mospilan SG zwischen BBCH 51 und BBCH 59 zugelassen ist. Das bedeutet, die oberen Blüten müssen noch geschlossen sein, nur erste Blütenblätter dürfen sichtbar sein – somit darf das Mittel nun nicht mehr verwendet werden.

Trotz sorgfältiger Bearbeitung können inhaltliche Fehler nicht ausgeschlossen werden. Für den Inhalt dieser Information wird aus diesem Grund jegliche Haftung ausgeschlossen.

Algorithmus zur Ermittlung der Notwendigkeit der Blütenspritzung			Punkte	
1	Auftreten von Sclerotinia in den letzten Jahren im Schlag	ja	10	
		nein	0	
2	Lage des Schlages	See- oder Flussmarschen	20	
		Waldränder, Seenähe, Senken	10	
		offen, gut durchlüftet	0	
3	Großwetterlage zur Vollblüte	wechselhaft	20	
		stabiler Hochdruck	10	
4	Bodenfeuchtigkeit Beginn – Mitte Blüte	feucht	15	
		trocken	5	
5	Taufeuchte im Bestand	Pflanzen morgens nass	5	
		Pflanzen morgens trocken	0	
6	Apothecien zur Vollblüte im Schlag	Apothecien im Bestand oder auf vorjährigen Rapsschlägen in der Nähe	20	
		Apothecien in Kontrolldepots	10	
		keine Apothecien im Bestand oder auf vorjährigen Rapsschlägen in der Nähe	5	
7	Rapsanbau in der Fruchtfolge	zweijährige Anbaupause (33%)	20	
		dreijährige Anbaupause (25%)	10	
		vierjährige u. längere Anbaupause (< 20%)	0	
8	Ertragserwartung	> 35 dt/ha	10	
		35 dt/ha	5	
			Summe:	0
Punkte		Prognose	Behandlung	
0 -30		nicht kritisch	keine Behandlung	
31-60		kritisch	Notwendigkeit unsicher	
61-120		sehr kritisch	Behandlung notwendig	

Fungizide Blütenspritzung Raps 2024																
Mittel	Formulierung	Wirkstoff	Wirkstoff g/l	AWM kg, l/ha	Depotbildung	systemisch	protektiv	kurativ	eradikativ		Botrytis	Sclerotinia	Alternaria	Bemerkungen	Gefahrstoff	Informationen
Proline (Bayer) Curbatur (BASF) Praktis (Sharda)	EC	Prothioconazol	250	0,5-0,7		x	x	x				xxx	xxx	1-mal/Jahr	N, Xn	zur Blüte gut in Kombination mit Folicur Vorsicht bei Trockenheit und Hitze
Propulse Bayer	SE	Fluopyram Prothioconazol	125 125	0,7		x	x	x			xxx	xxx	xxx	1-mal/Kultur	N	Vorsicht bei Trockenheit und Hitze
Bonafide Sharda	WG	Boscalid	500	0,3-0,5		x	x	x	x		x(x)	xxx	xxx	2-mal/Kultur u. Jahr	N	Botrytis 150-250 g Boscalid
Cantus Ultra BASF	WG	Boscalid Pyraclostrobin	150 250	0,5		x	x	x	x			xxx	xxx	1-mal/Kultur u. Jahr	N	
Cantus Gold BASF	SC	Boscalid Dimoxystrobin	200 200	0,4-0,5	x		x	x	x		xx	xxx	xxx	1-mal/Kultur, 2-mal/Jahr	N, Xn	Botrytis 150-250 g Boscalid
Custodia ADAMA	SC	Azoxystrobin Tebuconazol	120 200	1	x		x	x	x			xxx	xxx	1-mal Sclerotinia		
Prosaro (Bayer) Sympara (Syng.)	EC	Prothioconazol Tebuconazol	125 125	0,8-1,0		x	x	x				xxx	xxx	1-mal Vollblüte	N, Xn	Vorsicht bei Trockenheit und Hitze entspricht Folicur + Proline (0,5/0,5)
Amistar Gold	SC	Difenoconazol Azoxystrobin	125 125		x		x		x			xxx	xx	1-mal Vollblüte	N, Xn	
Intuity NU farm	SC	Mandestrobin	250	0,8							xx	xx	xx	1-mal/Kultur u. Jahr		
Treso	WG	Fludioxonil	500	0,5		x	x	x				xxx	xx	1-mal/Kultur u. Jahr		